

Halten/Parken im Bereich von scharfen Kurven

Haltsverbotszonen sind aus Gründen der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs eingerichtet und müssen unbedingt beachtet werden.

Z. 283 StVO verbietet jedes Halten auf der Fahrbahn. Damit ist der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße gemeint.

Allerdings können ZZ den Geltungsbereich des Haltsverbots auch ausdehnen

- ZZ 1052-37 „auch auf dem Seitenstreifen“ - oder nur für bestimmte Straßenteile festlegen
- ZZ 1052-39 „auf dem Seitenstreifen“.

Aufgrund von Straßenbauarbeiten, Sonderveranstaltungen, Umzüge usw. können auch mobile Verkehrszeichen eingesetzt werden. Diese sind mindestens 72 Stunden vor Arbeitsbeginn aufzustellen.

Sichtbarkeit von Verkehrszeichen

In der derzeitigen Rechtsprechung ist anerkannt, dass an die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen, die den ruhenden Verkehr betreffen, niedrigere Anforderungen zu stellen sind als solche für den fließenden Verkehr. Während Verkehrsschilder für den fließenden Verkehr so aufgestellt und angebracht sein müssen, dass ein durchschnittlicher Kraftfahrer sie schon „mit einem raschen und beiläufigen Blick“ erfassen kann, ist ein Teilnehmer am ruhenden Verkehr, gerade in einer Großstadt, wo er mit Park-/und Haltsverboten zu rechnen hat, grundsätzlich verpflichtet, sich nach etwa vorhandenen entsprechenden Verkehrszeichen mit aller Sorgfalt umzusehen.

Halten/Parken an engen, unübersichtlichen Straßenstellen

Eng ist eine Straßenstelle, wenn der neben dem haltenden/parkenden Fahrzeug zur Durchfahrt frei bleibende Raum weniger als 3,10 m beträgt.

Eine Straßenstelle ist dann unübersichtlich, wenn der Überblick über die Fahrbahn und die umgebende Örtlichkeit behindert ist und der Fahrer infolgedessen den Straßenverkehr nicht vollständig überblicken, gefahren nicht rechtzeitig bemerken und deshalb nicht beurteilen kann, ob seine Fahrbahn auf der jetzt zu befahrenden Strecke frei ist.

Eine Kurve stellt einen gekrümmten Straßenverlauf bezogen auf eine einheitliche Fahrbahn dar.

Das Vorliegen einer scharfen Kurve beurteilt sich nach dem Grad der Abweichung von der geraden Linie und dem Kurvenradius.

Halten/Parken weniger als 10m vor einem Lichtzeichen

Das Halten ist unzulässig bis zu 10m vor Lichtzeichen, wenn sie dadurch verdeckt werden. Dabei erstreckt es sich nicht nur auf die Fahrbahn, sondern auch auf einen eventuell vorhandenen Seitenstreifen.

Es besteht jedoch nur dann ein Haltsverbot für den genannten Bereich, wenn dies eine Sichtbehinderung auf die in Rede stehende Lichtzeichenanlage zur Folge hat.

Negative Vorfahrtszeichen

VZ 205 (Vorfahrt gewähren) - VZ 206 (Halt! Vorfahrt gewähren)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist bis zu 10 m vor den Verkehrszeichen nicht nur das Halten, sondern erst recht das sichtverdeckende Parken verboten.

Diese Regelung erstreckt sich nicht nur auf die Fahrbahn sondern auch auf eventuell vorhandene Seitenstreifen.

Parkverbot bei Fahrstreifenbegrenzung

Das Parkverbot gilt nur auf der Fahrbahn, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der ununterbrochenen weißen Linie ein Fahrraum von weniger als 3 m Breite bleibt.

Die Fahrstreifenbegrenzung kann auch als durchgehende Doppellinie ausgeführt sein.

Halten auf und vor Fußgängerüberwegen

Fußgängerüberwege sind nur solche, die entsprechend Zeichen 293 ("Zebrastrifen") markiert sind. Das Verkehrszeichen 350 StVO hat nur hinweisenden Charakter.

Das Haltverbot dient der Freihaltung eines ausreichenden Sichtfeldes auf den Fußgängerüberweg.

Die Verbotszone erstreckt sich:

- auf den Fußgängerüberweg selbst, dabei ist von der gesamten Markierungsbreite auszugehen -
- bis zu 5 m vor dem Fußgängerüberweg.

Der 5-m-Bereich wird ab der Markierungsgrenze gemessen, „vor“ dem Fußgängerüberweg ist aus Sicht des Fahrzeugführers in zulässiger Fahrtrichtung zu beurteilen.

Das Haltverbot erstreckt sich auch auf neben der Fahrbahn angelegten Seitenstreifen, weil ansonsten wartende Fußgänger verdeckt werden könnten.

Richtungspfeile

Richtungspfeile dienen der Entmischung des Verkehrs, die Kombination von Pfeilen und Leitlinie bewirkt ein Haltverbot.

Das Haltverbot soll u.a. das rechtzeitige Einordnen in dem gewünschten Fahrstreifen ermöglichen.

Der Haltverbotsbereich beginnt, wo erstmals mindestens zwei Markierungen (=Pfeile) nebeneinander angebracht sind und zwar mit dem Ende des vom Fahrzeugführer zuerst erreichten Pfeils.

Sind im Haltverbotsbereich die Z. 286 (eingeschränktes Haltverbot) mit Zusatzzeichen „zeitliche Beschränkung“ aufgestellt, so gehen diese als Spezialregelung dem o.a. Haltverbot vor.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 ist das Halten unzulässig vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

Das Merkmal der amtlichen Kennzeichnung setzt voraus, dass die Kennzeichnung in einer Weise erfolgt, welche sie von einer privaten Kennzeichnung unterscheidet, deshalb muss sie einen Hinweis auf ihren amtlichen Charakter enthalten.

Die Kennzeichnung erfolgt in der Regel durch ein weißgrundiges Schild mit rotem Rand und schwarzer Schrift nach DIN 4066 D1 und ist mit der jeweiligen Ordnungsbehörde versehen.

In einem Merkblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf hinsichtlich der Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus ein weiteres Schild, weißgrundig mit dem Text

„Feuerwehrezufahrt“... §§ 4 und 5 BauO NW,

Nr. 5 W-BauO NW, §§ 1 und 14 OBG, ergänzt durch ein graphisches Symbol in Form eines Feuerwehrowagens mit ausgefahrenem Feuerwehleiter vor einem Haus, zusätzlich angebracht werden kann und als Verdeutlichung geeignet ist.

In einem Rechtsstreit wurde die letztgenannte Beschilderung seitens des OLG Hamm auch als Einzelbeschilderung akzeptiert.

Eingeschränktes Haltverbot Z. 286 StVO

Zeitbegrenztes Halten bis zu 3 Minuten ist zulässig. Auf den Zweck des Haltens kommt es dabei nicht an.

Ebenfalls spielt es keine Rolle ob sich der Fahrer vom Fahrzeug entfernt oder nicht, solange sich dieser Vorgang nicht länger als 3 Minuten hinzieht.

Das Abstellen eines Fahrzeuges über 3 Minuten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen bzw. zum Be- oder Entladen.

Nach höchstrichterlichen muss eine Ladetätigkeit von allen Nebenverrichtungen befreit werden, die sich ohne unzumutbare Erschwernis von ihr trennen lassen.

Feste Regeln über die zulässige Zeitdauer lassen sich nicht aufstellen, es kommt auf die Besonderheit des jeweiligen Einzelfalls an.

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten untersagt.

Das Parkverbot soll die Übersicht an Kreuzungen und Einmündungen verbessern und ein ungehindertes Abbiegen ermöglichen. Das Parkverbot dient jedoch auch dem Schutz der die Fahrbahn überquerenden Fußgänger.

Unter einer Kreuzung sind die Schnittstellen zweier oder mehrerer sich schneidender Fahrbahnen verschiedener Straßen, die sich jenseits, unter Umständen auch seitlich versetzt, fortsetzen, zu verstehen.

Dagegen wird unter einer Einmündung jedes Zusammentreffen von Straßen mit nur einer Fortsetzung verstanden, wobei es gleichgültig ist, ob eine Straße auf eine andere trifft oder ob sich eine Straße derart teilt, dass jede als Fortsetzung der bisherigen angesehen werden kann (Straßengabel).

Grundstücksein- und -Ausfahrten

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ist das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten untersagt; auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber. Die Grundstücksein- und -ausfahrt muss für den Verkehrsteilnehmer als solche deutlich erkennbar sein. Der Begriff setzt keine bestimmte Ausgestaltung voraus, sondern richtet sich nach den gesamten örtlichen und baulichen Gegebenheiten.

Die Erkennbarkeit kann sich aus verschiedenen für den Kraftfahrer sichtbaren Anzeichen ergeben z.B. Hinweisschild, Bordsteinabsenkung.

Untersagt ist nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO lediglich das Parken. Halten ist demnach erlaubt. Daher liegt kein Verkehrsverstoß vor...Halten bis zu drei Minuten, wenn eine Person jederzeit abfahrbereit im Fahrzeug verbleibt. Eine Grundstücksein- und -ausfahrt, welche offensichtlich unbenutzbar ist, oder deren Vorhandensein nur vorgetäuscht wird, genießt nicht den Schutz des § 12 StVO.

Vor der eigenen Einfahrt kann der Eigentümer oder ein Verfügungsberechtigter parken, sofern keine andere Verkehrsvorschriften missachtet wird.

Grenzmarkierung für Haltverbote / Grenzmarkierung für Parkverbote

Die Markierung begründet aus sich selbst heraus kein Halt- oder Parkverbot; sie setzt dies vielmehr voraus und bezeichnet, verlängert oder verkürzt ein bestehendes halt- oder Parkverbot.

Beispiele einer Grenzmarkierung für Haltverbote :

Feuerwehruzufahrten

Haltverbot

enge, unübersichtliche Straßenstellen

Beispiele einer Grenzmarkierung für Parkverbote:

Haltestellenbereich Kreuzungen/Einmündungen Grundstücksein- und -ausfahrten

Haltestellen

Im Bereich der Haltestellen besteht lediglich Parkverbot. Daraus folgt, das Halten erlaubt ist.

In jedem Fall ist dem ÖPNV wenn nötig durch sofortiges Wegfahren Vorrang einzuräumen; gegebenenfalls liegt eine Behinderung i.S. d. § 1 Abs. 2 StVO vor.

Sonderfahrstreifen Für Busse

Der durch Zeichen 245 gekennzeichnete Sonderfahrstreifen ist Omnibussen des Linienverkehrs vorbehalten.

Durch ein entsprechendes Zusatzschild kann Taxen bzw. Radfahrer die Mitbenutzung gestattet werden.

Bushaltestellen, die an Busspuren (VZ 245) angelegt sind, dürfen ebenfalls von Taxen mitbenutzt werden, wenn ihnen die Benutzung der Busspur durch ein Zusatzschild gestattet ist.

Andere Verkehrsteilnehmer dürfen den Sonderfahrstreifen, außer eventueller Ladezeiten, nicht benutzen. Ein Taxenstand darf grundsätzlich nur von Taxen angefahren werden. Damit verbunden ist das Recht, das Fahrzeug dort mit dem Ziel, Fahrgäste aufzunehmen, bereitzuhalten. Dies steht ausschließlich Fahrern dieser Kfz. zu, wenn das Fahrzeug als Taxi i. S. d. PBefG behördlich zugelassen und der Fahrer tatsächlich bereit ist, Fahrgäste aufzunehmen.

Abgrenzung

Wegen der fehlenden behördlichen Zulassung fallen Mietwagen nicht unter der Privilegierung.

Taxen, deren Fahrer sich nicht im Fahrzeug oder so nahe beim Fahrzeug befinden, dass sie jederzeit einen Fahrgast aufnehmen können, dürfen ebenfalls den Taxenstand nicht in Anspruch nehmen.

Behindertenparkplatz

Es gibt zwei unterschiedliche Kategorien an Sonderparkplätzen für Schwerbehinderte:

nicht personenbezogene (allgemeine) Sonderparkplätze

Parkplätze, die allgemein dem erwähnten Personenkreis zur Verfügung stehen

personenbezogene Sonderparkplätze

Parkplätze für bestimmte Schwerbehinderte, z.B. vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte können eingerichtet werden, wenn Parkraumangel besteht.

Eine Parkerleichterung gilt nicht nur für den Behinderten als Selbstfahrer, sondern auch für den ihn jeweils befördernden Fahrzeugführer.

Es genügt aber nicht, dass das Fahrzeug im Interesse des Behinderten (Besorgungsfahrt) eingesetzt wird; es muss eine Fahrt sein, die der Beförderung des Behinderten dient.

Verkehrinsel

Verkehrinseln werden wie Gehwege behandelt. Eine Verkehrinsel ist eine im Fahrbahnraum liegende, örtlich begrenzte, durch bauliche Maßnahmen (z.B. Bordsteine von dem fließenden Verkehrs getrennte Geländefläche).

Das Verbot soll Fußgängern, Fußgängern mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrern usw. das Überqueren der Fahrbahn erleichtern bzw. die störungsfreie Anbindung von Wohnstraßen/Wohnwegen an das übrige Straßennetz ermöglichen.

Bordsteinabsenkung

Unerheblich ist, ob der Bordstein auch auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite abgesenkt ist oder nicht. Die Vorschrift über das verbotswidrige Parken vor Bordsteinabsenkungen bezieht sich ausschließlich auf den Bereich der Fahrbahn bzw. ggf. Seitenstreifen, nicht jedoch auf den Gehweg.

Gehweg

Der Gehweg ist ein von der Fahrbahn i.d.R. durch einen Bordstein abgegrenzter, deutlich durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise erkennbarer für die Fußgänger eingerichteter und bestimmter Teil der Straße.

Ohne ausdrückliche Gestattung ist das Halten/Parken auf Gehwegen unzulässig. Der Zweck der Fahrzeugaufstellung, etwa ein Ladegeschäft, spielt dabei keine Rolle.

Auch das Parken von Kräder auf dem Gehweg stellt eine Ordnungswidrigkeit nach der Straßenverkehrsordnung dar, wird aber derzeit geduldet, sofern durch die Parkweise keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert werden.

Gehwegparken gemäß Verkehrszeichen 315

VZ 315 gestattet die Benutzung oder Mitbenutzung des Gehweges zum Parken gemäß seiner bildlichen Anordnung.

Allerdings gestattet das vorgenannte Verkehrszeichen das Gehwegparken nur mit Fahrzeugen mit einem zGG bis zu 2,8t. Das dient zur Vermeidung von Schäden am Gehweg und den darunter liegenden Versorgungseinrichtungen.

Grünstreifen

Strittig ist, ob das Parken auf sog. Grünstreifen einen Verstoß nach § 12 Abs. 4 StVO darstellt. Dies ist der Fall, wenn es sich um sog. Baumgräben handelt, welche zwischen Fahrbahn und Gehweg angelegt sind. Diese Flächen müssen zudem eine Verkehrsfunktion haben und dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sein. Fehlt es bei Grünstreifen, Straßengräben oder Baumscheiben an der Verkehrsfunktion, scheidet ein Verkehrsverstoß gegen § 12 Abs. 4 StVO aus. Es kommen jedoch Verkehrsverstöße gegen das Straßen- und Wegerecht in Frage

Parken in Grünanlagen

Ein Einschreiten erfolgt in solchen Fällen durch die Kollegen des OSD (Ordnungs- und Sicherheitsdienst nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung)

Radweg

Radwege und Radfahrstreifen dienen der Fernhaltung der Radfahrer von der Fahrbahn und somit der Entmischung des Verkehrs und der Unfallverhütung.

Der Radweg/Radfahrstreifen ist ein von der Fahrbahn oder dem Gehweg baulich durch z.B. Pflasterung oder Bordsteinabsenkung oder auf sonstige Weise (z.B. durch VZ 237 bzw. 241 oder VZ 295 (durchgehende Linie), farbliche Gestaltung (Roteinfärbung) erkennbarer, für die Radfahrer eingerichteter und bestimmter Teil der Straße.

Schutzstreifen für Radfahrer sind eine Führungsform des Mischverkehrs auf der Fahrbahn, bei der dem Radverkehr durch Markierung oder Materialwahl Bereiche der Fahrbahn zur bevorzugten Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ein Befahren der Schutzstreifen durch Kraftfahrer ist anders als bei Radfahrstreifen erlaubt. Radwege sind vollständig freizuhalten, Ordnungswidrigkeiten sind entsprechend zu ahnden. So ist z.B. auch das Abschleppen eines teilweise auf dem Radweg geparkten Kfz. nicht unverhältnismäßig, wenn Radfahrer sonst gezwungen wären, entweder auf die Fahrbahn oder auf dem Radweg auszuweichen.

Allerdings dürfen auch Radfahrer ihr Fahrrad nicht auf Radwegen/Radfahrstreifen parken, Fahrräder dürfen jedoch auf Gehwegen, ohne Behinderung, abgestellt werden.

Parkflächenmarkierung

Die Parkflächenmarkierung schreibt vor, wie zu parken ist.

Sinn der Parkflächenmarkierung ist, die zweckmäßige Ausnutzung des vorhandenen Parkraumes zu sichern.

Die Markierung erfolgt durch Aufträgen einer weißen Linie. Auf gekennzeichneten Parkplätzen (VZ 314,315) im Bereich von (Parkscheinautomaten) bzw. verkehrsberuhigten Bereichen genügt eine einfachere Markierung durch Eckpunktmarkierung, geeignete farbliche Gestaltung u.Ä. oder durch Markierungsköpfe oder Pflasterlinien.

Gekennzeichnete Parkflächen

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 StVO ist das Parken unzulässig, wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert. Die Vorschrift findet keine Anwendung bei verbotswidrigem Parken auf gekennzeichneten Parkplätzen, sondern schützt nur die Zu- und Abfahrt zu solchen Parkplätzen.

Zur Verwirklichung des Tatbestandes bedarf es keiner Behinderung. Der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn es einem nicht erfahrenen und nicht geschickten Kraftfahrer unmöglich ist, ohne Schwierigkeiten auf einen gekennzeichneten Parkplatz aufzufahren oder diesen zu verlassen.

Zweite Reihe

Das Halten in zweiter Reihe ist i.d.R., das Parken ausnahmslos unzulässig.

Von einer zweiten Reihe kann man nur sprechen, wenn ein Fahrzeug neben einer auf derselben Straße in „erster Reihe“ parkenden Fahrzeuge aufgestellt ist.

Vollständig auf dem Gehweg abgestellte Fahrzeuge, auch wenn das Parken dort zugelassen ist, sind keine erste Reihe.

Taxen dürfen in zweiter Reihe Fahrgäste ein- und aussteigen lassen, wenn es die Verkehrslage zulässt.

Parkseite

Zum Parken ist gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 StVO der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren.

Am linken Fahrbahnrand darf grundsätzlich nicht gehalten oder geparkt werden - Ausnahme Einbahnstraßen VZ 220.

Derzeit wird in Aachen das Parken auf der linken Fahrbahnseite grundsätzlich in Tateinheit mit anderen Verstößen geahndet.

Als isolierten Verstoß wird eingeschritten, sofern durch die örtlichen bzw. verkehrlichen Umstände die Sicht auf den Gegenverkehr derart beeinträchtigt ist, dass eine Unfallgefahr angenommen werden kann.

Sogenannte „Formal-Verstöße“ werden, hinsichtlich des vorgenannten Verkehrsverstößes, derzeit nicht geahndet.

Fußgängerzone

Fußgängerzonen sind (wegerechtlich) dem Fußgängerverkehr vorbehaltene Verkehrsflächen. Grundsätzlich ist das Parken von Fahrzeugen im Fußgängerbereich unzulässig, das Verbot gilt auch für Motorräder.

Durch Zusatzzeichen kann ein zeitlich und sachlich beschränkter Fährverkehr, insbesondere Anlieger- und Lieferverkehr, zugelassen sein.

Außerhalb eventueller Ladezeiten sind auch Abschleppmaßnahmen berechtigt. (Rechtsprechungsübersicht - Auszüge)

BVerwG: Fußgängerzonen dienen als besonders schützenswürdiger Funktionsbereich der Abwehr gesteigerter abstrakter Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und deren möglicher Konkretisierung. Die Fußgängerzone ist als Aufenthalts-, Kommunikations-, Ruhe- und Verweilort für Passanten ausgewiesen.

OVG Greifswald: Abschleppen aus der Fußgängerzone ist auch dann rechtmäßig, wenn konkret kein anderer Verkehrsteilnehmer behindert wird.

VG Aachen: Abschleppmaßnahme in der Fußgängerzone ist zulässig, ohne dass es auf die Dauer des Verstoßes ankommt.

Parkplatz VZ 314

Das VZ 314 erlaubt das Parken.

Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten (z.B. Busparkplatz, Kradparkplatz, Parkplatz für Elektrofahrzeuge- während des Ladevorgangs, Pkw-Parkplatz), zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner, oder auf das mit Parkschein oder Parkscheibe beschränkt sein.

Zonenhaltverbot - Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone

(Seite 239 Halten-Parken-Abschleppen 4. Auflage)

(Seite 155 Überwachung des ruhenden Verkehrs)

Fahrzeugführer dürfen innerhalb der gekennzeichneten Zone nicht länger als 3 Minuten halten, ausgenommen zum Ein- oder aussteigen oder zum Be- oder Entladen.

Innerhalb der gekennzeichneten Zone gilt das eingeschränkte Haltverbot auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder Markierungen getroffen sind.

Durch Zusatzzeichen kann das Parken für Bewohner mit Parkausweis bzw. das Parken mit Parkschein oder Parkscheibe innerhalb gekennzeichneten Flächen erlaubt sein. Dabei ist der Parkausweis, der Parkschein oder die Parkscheibe gut lesbar auszulegen oder anzubringen.

Verkehrsberuhigte Bereiche (VZ 325.1 / 325.2 StVO)

Verkehrsberuhigte Bereiche sind öffentliche Verkehrsflächen, die als Aufenthalts- und Begegnungsraum für alle Verkehrsarten und Verkehrsteilnehmer zugelassen sind, unter Bevorrechtigung der Fußgänger.

Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen bzw. zum Be- oder Entladen.

Grundstücksein- und -ausfahrten gehören nicht zu gekennzeichneten Flächen, deshalb ist es auch für den Garagenbesitzer nicht zulässig in verkehrsberuhigten Bereichen vor seiner eigenen Einfahrt zu parken.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf im Bereich von Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der gut lesbar ausgelegt sein muss, für die Dauer der höchstzulässigen Parkzeit gehalten werden.

Die Einrichtungen zur Überwachung der Parkdauer brauchen nicht betätigt zu werden: beim Ein- oder Aussteigen, sowie zum Be- oder Entladen.

Ist ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, so darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden.

Parkscheibe

Der Zeiger der Parkscheibe ist auf den Strich der halben Stunde einzustellen, die dem Parkbeginn folgt. Wo die Parkscheibe genau anzubringen ist, ist nicht näher geregelt; sie muss jedenfalls für die Überwachungskräfte erkennbar sein - gut lesbar.

Das Aussehen der Parkscheibe ist vorgeschrieben. Sie muss dem Muster von Bild 318 (Anlage 3 lfd. Nr. 11 zu § 42 Abs. 2 StVO) entsprechen.

Eine elektronische Parkscheibe wird ebenfalls als zulässig angesehen, sofern bestimmte Kriterien erfüllt werden ...Typengenehmigung muss erteilt sein, nach dem Abstellen des Fahrzeugmotors darf sie ihre Einstellung nicht ändern und muss gegen jegliche Eingriffe gesichert sein usw....

Sperrfläche

Sperrflächen sind schraffierte Flächen mit ununterbrochener Begrenzungslinie, welche als Markierung auf der Oberfläche des Verkehrsraums aufgebracht sind und von Fahrzeugen nicht benutzt werden dürfen.

Lkw in Wohngebieten

Nach § 12 Abs. 3 a StVO ist mit Kfz mit einem zGG über 7,5t sowie mit Anhängern über 2t zGG i.g.O.

- in reinen Wohngebieten -
- in Sondergebieten, die der Erholung dienen -
- in Kurgebieten -
- in Klinikgebieten.

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen unzulässig. Regelmäßig parkt, wer nicht nur ab und zu, sondern mehrfach, wenn auch mit gelegentlichen Unterbrechungen parkt.

Parkverbot für Kraftfahrzeuganhänger

Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden (§ 12 Abs. 3b). Die Vorschrift soll der durch „Überwintern“ von Wohnwagenanhängern entstehenden Belästigung in Ballungsgebieten sowie der Wegnahme von Parkraum entgegen wirken.

Die Zweiwochenfrist bereitet dabei erhebliche Schwierigkeiten bei der Überwachung. Diese sind zum einen in der Frage der Beweisführung begründet. Zum anderen geht es vor allem darum, dass noch nicht geklärt ist, nach welchen Verhaltensweisen die Zweiwochenfrist unterbrochen wird und dann von neuem beginnt.

Zu einem neuen Parkvorgang kann es erst nach aktiver Teilnahme am Straßenverkehr kommen. Wird durch das bloße Anhängen der Parkplatz nicht geräumt, kann folglich kein neuer Parkvorgang beginnen.

Herausziehen des Anhängers aus der Parklücke:

Mindestvoraussetzung hierfür ist, dass der Anhänger in angekoppelten Zustand vom ziehenden Fahrzeug aus der Parklücke herausgezogen wird. Eine Fahrbewegung von Hand reicht hierzu nicht.

Des Weiteren muss der Anhänger seinen Stellplatz soweit verlassen, dass zumindest die theoretische Möglichkeit besteht, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer den Parkplatz mit seinem Fahrzeug belegen kann:

Dazu führt OLG Frankfurt aus, dass eine 30 Minuten dauernde Fahrt, die ausschließlich zu dem Zweck ausgeführt wird, die Vorschrift zu umgehen, nicht die hier festgelegte Höchstparkdauer unterbricht.

Ein aufgebockter Anhänger nimmt nicht mehr am „ruhenden Verkehr“ teil, weil er nicht sofort angekuppelt und im Verkehr verwendet werden kann. Er darf daher nicht auf öffentlichen Verkehrsgrund abgestellt werden – Sondernutzung.